Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299)

Fl. 228

Außenwände: Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandfläche des Hauses in roten bis dunkelroten Verblendsteinen. Ausnahmen zulässig.
Garagen sind im gleichen Außenwandmaterial des Hauses zu verblenden.

Gesimshöhen: Bei Häusern mit Flachdach sind Gesimshöhen bis 4,00 m, im zweigeschossigen Teil bis 6,00 m Höhe zulässig.
Bei Häusern mit Neigungsflächen sind Traufenhöhen bis 3,25 m über Straßenkrone bei max. 30 cm Ausladung zulässig.

Garagen: Garagen sind in freistehender Form nur mit Flachdach zugelassen.

Mülltonnen: Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Abgrenzungen: Im Bereich der Häuser mit Flachdach sind Abgrenzungen der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche nur durch 10 cm hohe Kantensteine auf der Grenzlinie gestattet.
Dasselbe gilt für die Flurstücke 49, 56, 69, 72, 119, 127, 159, 396, 398, 399 und 400.
Für die Flurstücke 40, 43, 44, 45, 46, 47, 122 sowie die Westseite (Gartenseite) der Flurstücke 69 und 245 sind Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum nur mit Holzzäunen von einheitlich 80 cm Höhe zulässig. Ausnahmen zulässig.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 26. April 1971 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 14. Mai 1971
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Stadt Münster (Westf)
Gemarkung Münster
Flur: 219
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 146 Blatt 1
Schürbusch, Dingbängerweg, Schlautstiege
2 Blätter

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze
Höhenpunkt
Schmutzwasserkanal
Regenwasserkanal
Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (SMBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten – n. 18, 6. 1964 – ZC2 – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG
Grenze des Landschafts-schutzgebietes
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Bebauungstiefe
Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO
WR Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
04 Grundflächenzahl
07 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
Private Wegeflächen Nr. 11
Öffentliche Parkflächen Nr. 3
Stellplatz Nr. 1 e
GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
Ga Garage Nr. 1 e
Öffentliche Grünflächen Nr. 8
Grüngestaltung

Schule
Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Flächen, die mit Geh- (G) Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zugunsten der Anlieger und des Erschließungsträgers zu belasten sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656).

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten Münster (Westfalen) Nr. 3 zugeleitet.
Münster (Westf), den 29. Juli 1971
(Große Bockhorn) Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 17. November 1970
(Dipl.-Ing. Edelbroich) Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 17. November 1970
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 23. November 1970 aufgestellt worden.
Münster, den 22. Dezember 1970
Oberbürgermeister Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. Dez. 1970 bis 28. Jan. 1971 offengelegen.
Münster, den 29. Januar 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn) Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 26. April 1971 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 14. Mai 1971
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 7. Okt. 1971 (AZ.: 35.3.y-5566) genehmigt worden.
Münster, den 7. Okt. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Hackenberg

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 46 vom 29. November 1971 bekanntgemacht worden.
Münster, den 23. November 1971
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Große Bockhorn) Stadtvermessungsdirektor

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Fl. 228

Fl. 219

Schlautstiege

Dingbängerweg

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 412

WR I o
0.4 (0.5)
Dachneigung 45°±3°

WA II o
0.4 (0.8)
Dachneigung 45°±3°

WR I o
0.4 (0.4)
Flachdach

WR I o
0.4 (0.5)
Dachneigung 27°±3°

II
0.4 (0.8)

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 26. April 1971 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 14. Mai 1971

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 219
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 146

Blatt 2

Schürbusch, Dingbängerweg, Schlautstiege

2 Blätter

Baugestaltung siehe Blatt 1

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 29. Juli 1971
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BGBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.6.1964 - ZCZ - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baufläche
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- (0.4) Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

- Schule
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen, die mit Geh- (G) Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zugunsten der Anlieger und des Erschließungsträgers zu belasten sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Flächen, die mit Leitungsrechten (L) zugunsten des Erschließungsträgers zu belasten sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 17. November 1970
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 17. November 1970
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 23. November 1970 aufgestellt worden.
Münster, den 27. Dezember 1970
Oberbürgermeister — Bürgermeister Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 26. Jan. 1970 bis 26. Febr. 1970 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 29. Januar 1971
Der Oberstadtdirektor
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 26. April 1971 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 14. Mai 1971
Bürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom (AZ: 34-3.1-5201) Z. Okt. 1971 genehmigt worden.
Münster, den 7. Okt. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 46 vom 28. November 1971 bekanntgemacht worden.
Münster, den 23. November 1971
Der Oberstadtdirektor
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes